

# RS Vwgh 2005/11/7 2005/04/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2005

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung des bereits aus der Straftat ersichtlichen Persönlichkeitsbildes des Gewerbetreibenden ist auch auf das Ausmaß Bedacht zu nehmen, in dem die über ihn verhängte Strafe die im § 13 Abs. 1 GewO 1994 genannte Grenze überstiegen hat (vgl. hiezu die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung2 (2003), 740 zitierte hg. Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005040227.X01

## Im RIS seit

05.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)